

durch öffentliche Bußübungen (indem sie sich selbst geißelten) den Zorn des Himmels versöhnen. Bald jedoch arteten die Fahrten aus, weshalb sie von der Kirche verboten und von der weltlichen Obrigkeit unterdrückt wurden.

In Ober- und Mittelitalien gingen unterdessen die wilden Partekämpfe weiter. Wohl unternahm Karl IV. zwei Römerzüge, konnte aber außer der Kaiserkrönung ebensowenig etwas Ernstliches erreichen **1355** wie seine unmittelbaren Vorgänger (Heinrich VII. und Ludwig d. B.).

Für das deutsche Reich begnügte sich Karl damit, die staatlichen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Zeit allmählich herausgebildet hatten, gesetzlich festzulegen. Dies geschah durch die Goldene Bulle<sup>1)</sup>. Sie be- **1356** stimmte u. a., daß das Recht der Königswahl allein den Kurfürsten zustehet (S. 95 Anm. 2). Als solche galten die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, ferner der König von Böhmen (Erzmundschenk), der Pfalzgraf bei Rhein (Erztruchseß), der Herzog von Sachsen-Wittenberg (Erzmarfchall) und der Markgraf von Brandenburg (Erzkämmerer). Wahlort war Frankfurt, Krönungsort Aachen (doch wurde seit 1564 auch die Krönung in Frankfurt vorgenommen). Um Thronstreitigkeiten ein für allemal vorzubeugen, sollte bei der Königswahl die Mehrheit der Stimmen entscheiden. Die Kurländer sollten in Zukunft unteilbar sein und sich nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme vererben. Während einer Thronerledigung stand die Reichsverwesung im Süden Deutschlands dem Pfalzgrafen bei Rhein, im Norden dem Herzog von Sachsen zu. — Die Städte sollten nicht das Recht haben Bündnisse untereinander abzuschließen.

Für das Haus Wittelsbach brachte die Goldene Bulle eine Änderung des Hausvertrages von Pavia, indem jetzt die Kurwürde dauernd an die Pfälzer (Rudolfs-) Linie fiel. Somit kam die Unteilbarkeit der Kurlande nur den Pfälzer Kurlanden zugute. Die Ludwigslinie im Herzogtum Bayern dagegen setzte die Teilungen fort.

Schon die Söhne Ludwigs des Bayern nahmen zwei Jahre nach dem Tode ihres Vaters die sog. zweite Teilung Bayerns<sup>2)</sup> vor und zwar in Ober- und **1349** Niederbayern. Doch wurden die beiden Teilherzogtümer durch Kaiser Ludwigs zweitältesten Sohn Stephan mit der Haste (= Spange) wieder vereinigt (1363). Aber bereits unter dessen Söhnen erfolgte die dritte Teilung Bayerns in B.-Ingol- **1392** stadt, B.-Landshut und B.-München.

Von den Ingolstädter Herzögen führte Ludwig der Gebartete eine blutige † **1447** Fehde mit seinem Vetter Heinrich dem Reichen von Landshut; dabei wurde Ludwig d. G. gefangen genommen und bis zu seinem Tode (in Burghausen) in Haft gehalten. Sein Gebiet fiel an Landshut (1447).

<sup>1)</sup> Benannt nach dem goldenen Siegel (bullae) an der Urkunde, die in Buchform ausgefertigt war.

<sup>2)</sup> Gemeint sind die allbayerischen Stammlande. Rechnet man den Hausvertrag von Pavia als zweite Teilung, so hätte dann 1349 die dritte, 1392 die vierte Teilung stattgefunden.